

Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten, soweit die Vertragspartner nichts abweichendes schriftlich vereinbart haben. Abweichende Bedingungen des Bestellers sowie Ergänzungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 1.2 Mit Erteilung des Auftrages oder mit der Annahme der Lieferung erkennt der Besteller unsere Verkaufsbedingungen an.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich – falls nichts vereinbart ist – ab Werk, ohne Mehrwertsteuer.
- 2.2 Kosten für Verpackung, Frachten und Porti stellen wir gesondert in Rechnung. Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 2.3 Unsere Angebote sind freibleibend und haben allenfalls 3 Monate Gültigkeit. Wir behalten uns vor, bestätigte Preise zu verändern und neu zu vereinbaren, falls sich die preisbestimmenden Faktoren gegenüber denen bei Vertragsschluss wesentlich geändert haben.
- 2.4 Unsere Rechnungen sind zahlbar:
14 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum netto.
Die Zahlung mit Scheck oder Wechsel gilt erst nach Ihrer Einlösung als erfolgt.
Diskont und Einziehungskosten trägt der Besteller.
- 2.5 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnen wir ab dem Fälligkeitzeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.
- 2.6 Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenansprüche des Bestellers unbestritten sind oder ein sich gegen uns richtender rechtskräftiger Vollstreckungstitel vorliegt.

3. Aufträge

- 3.1 Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2 Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Menge sind branchenüblich und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Annahmeverweigerungen.
- 3.3 Über Rahmenverträge mit Abrufquoten müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Auf Abruf gestellte Mengen werden erst nach ausdrücklicher Terminstellung des Kunden in Fertigung genommen.
- 3.4 Das Fertigungsmaterial wird jedoch für die gesamte Menge eingekauft und bei Auftragsannulierung, falls nicht anderweitig verwendbar, in Rechnung gestellt.
- 3.5 Ganz- oder Teilannulierungen sowie Terminrückstellungen können nach Fertigungsbeginn nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Reproduktionstechnik

- 4.1 Für Entwürfe, die von uns angefertigt worden sind, bleibt uns das Reproduktionsrecht vorbehalten.
- 4.2 Eine Untersuchung oder Verantwortung dafür, ob an uns gelieferte Entwürfe, Skizzen und Vorlagen gegen bestehendes Urheberrecht, Warenzeichen oder bei Gerichten hinterlegte Gebrauchsmuster verstoßen, wird abgelehnt.

5. Korrekturabzüge und Freigabemuster

- 5.1 Die Begutachtung und Freigabe von Korrekturabzügen, Zeichnungen und Mustern entbindet uns von jeder Haftung für nicht beanstandete Fehler.
- 5.2 Für Fehler, die in der Bestellung, in eingesandten Unterlagen oder durch undeutliche und unvollständige Angaben entstanden sind, wird keine Verantwortung übernommen.

6. Werkzeuge und Vorrichtungen

- 6.1 Werkzeuge, Vorrichtungen und Druckeinrichtungen werden nur mit Kostenanteilen berechnet. Sie bleiben unser Eigentum.

7. Lieferzeiten

- 7.1 Die Lieferzeit wird nach bestem Ermessen angegeben, sie ist unverbindlich.
- 7.2 Wird die Herstellung oder Lieferung der bestellten Waren durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, für uns unmöglich oder wesentlich erschwert gleichgültig ob die Umstände in unserem Werk oder bei unserem Vorlieferanten eintreten (z.B. höhere Gewalt, Betriebs- oder Fertigungsstörungen, Brand, Arbeitskonflikte nicht frist- oder ordnungsgemäße Belieferung durch unseren Vorlieferanten usw.), so sind wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht befreit.
- 7.3 Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
- 7.4 Nimmt der Besteller trotz unserer angemessenen Fristsetzung die verkauften Waren ganz oder teilweise nicht ab, so sind wir berechtigt, durch einfache, schriftliche Mitteilung uns hinsichtlich des nichtabgenommenen Teils und ohne gerichtliche Mitwirkung von dem Vertrag loszusagen und von dem Besteller Ersatz für den durch die Nichterfüllung erlittenen Schaden zu verlangen. Der Schadenersatz beträgt

mindestens 15% des Verkaufspreises zuzüglich der uns entstandenen Material- und Verwaltungskosten.

- 7.5 Lieferzeiterüberschreitungen oder verspätete Lieferung berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Annahmeverweigerung.

8. Gefahrenübergang

- 8.1 Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware (oder Filme, Skizzen, Layouts) unser Werk verlässt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zu vollständiger Erfüllung unserer Forderungen aus sämtlichen Lieferungen einschließlich etwaiger Schadenersatzforderungen unser Eigentum. Die Waren dürfen im ordnungsgemäßen Verkehr weiterveräußert oder weiterverarbeitet werden.
- 9.2 Wird die Ware vor Erfüllung unserer sämtlichen Kaufpreisforderungen weiterveräußert, so tritt an die Stelle die Ware durch Vorausabtretung die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf oder im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Waren, ohne dass es einer ausdrücklichen Abtretung der Forderung bedarf. Der Besteller hat uns von der Veräußerung sofort zu benachrichtigen und den Dritterwerber anzuweisen, in soweit Zahlung direkt an uns zu leisten. Erhält der Besteller abweichend hierzu vom Dritterwerber dennoch seine Forderung bezahlt, so nimmt er diese Zahlung treuhänderisch im Sinne der Untreuevorschrift des Strafgesetzbuches entgegen und ist verpflichtet, den entgegengenommenen Betrag sofort an uns weiterzuleiten.
- 9.3 Der Besteller darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zu Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen, auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und solche, die bei der vorgesehenen zumutbaren Untersuchung der Ware entdeckt werden können, hat der Besteller unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich zu rügen. Mängel, die bei der vorgesehenen zumutbaren Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden können, hat der Besteller unverzüglich nach Ihrer Feststellung zu rügen. Unwesentliche oder kleine Mängel an Material, Oberfläche oder Farbe, die durch Eigenart der Herstellung bedingt sind, berechtigen nicht zur Reklamation.
- 10.2 Bei fristgemäßen berechtigten Reklamationen steht es uns frei, die gelieferte Ware nachzuarbeiten oder Ersatz zu liefern. Sind eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung nicht möglich oder schlagen diese diese fehl, so steht dem Besteller nach seiner Wahl das Recht zu, die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 10.3 Unsere Pflicht zur Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller, obwohl er einen Mangel an der gelieferten Ware festgestellt hat oder bei der vorgesehenen zumutbaren Untersuchung der Ware hätte feststellen können, die gelieferte Ware auch nur teilweise ohne unsere Zustimmung weiterverarbeitet.
- 10.4 Durch etwa seitens des Bestellers oder eines Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

11. Haftung

- 11.1 Schadenersatzansprüche des Bestellers aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, sind demnach nicht ausgeschlossen.

12. Rücktritt

- 12.1 Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Besteller sich in Annahmeverzug befindet, in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn über sein Vermögen ein gerichtlicher Vergleich oder das Konkursverfahren eröffnet wird.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort ist Dresden.
- 13.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten ist das für Dresden zuständige Amtsgericht. Das gilt auch für Scheck- oder Wechselklagen.
- 13.3 Wir sind jedoch auch berechtigt, die Klage bei dem für den Besteller zuständigen inländischen oder ausländischen ordentlichen Gericht zu erheben.

14. Anwendbares Recht

- 14.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

